Gemeinderatsdrucksache Nr.: 055/2020

Federführung:	FB 1 - Zentrale Steuerung und Service	**Datum:**	07.05.2020
Verfasser*in:	Bernd Pawlak	**AZ:**	902.41/HH2020

Beratungsfolge:	**Termin:**	**Art der Beratung:**
Gemeinderat	27.05.2020	Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§ 81 GemO

Begründung nö Beratung:	entfällt

Beratung des Entwurfs des Haushaltplans für das Jahr 2020 und des Finanzplans für die Jahre 2019 bis 2023 sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Abwasserbeseitigung Geislingen für die entsprechenden Jahre

Anlagen:
Zusammenstellung der freiwilligen Leistungen – Konsolidierungskatalog

Bezug:
GRD 029/2020

Antrag zur Beschlussfassung

Ergibt sich aus der Beratung.

1. Ausgangslage / Problemstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2020 sowie der dazugehörigen Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und der Finanzpläne beschlossen, dass eine Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020 erst nach der Haushaltskonsolidierungsklausur im Mai gefasst werden soll.

Auf die GRD 029/2020 wird daher ausdrücklich verwiesen.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass für einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan - Stand 11.03.2020 – Aufwandsreduzierungen und Ertragsverbesserungen im Volumen von insgesamt 2,4 Mio. € erreicht werden müssen.

Darüber hinaus war geplant, im Zuge der Haushaltskonsolidierungsklausur weitere Verbesserungen durch Änderungen an Strukturen und Standards der Freiwilligkeitsleistungen zu erreichen, um auch für die Jahre 2021 ff genehmigungsfähige Haushalte zu schaffen und damit der Stadt die Handlungsfähigkeit zu erhalten.

An der Grundaufgabe

- Aufwandsreduzierungen und Ertragsverbesserungen im Volumen von insgesamt 2,4 Mio. €

- Verbesserungen durch Änderungen an Strukturen und Standards der Freiwilligkeitsleistungen für die Jahre 2021 ff

hat sich bis heute nur insoweit etwas geändert, als dass die Corona-Krise die Situation deutlich verschärft hat.

Insbesondere der Einbruch der Gewerbesteuer auf einen aktuellen Stand von 5,8 Mio. € (bei einem Hebesatz von 395 Punkten) macht **weitere** Einsparungen im Volumen von 2,45 Mio. € erforderlich.

2. Produkte – Was können wir dafür tun?

Um das von der Rechtsaufsicht vorgegebene Ziel der genehmigungsfähigen Haushalte auch zu erreichen, müssen jetzt die notwendigen und zum Teil sicherlich weitreichenden und schmerzhaften Beschlüsse durch den Gemeinderat als zuständigem Gremium gefasst werden.

Der vorliegende Konsolidierungskatalog wurde von der Verwaltung ohne Wertung erstellt. Er stellt eine reine Dokumentation der städtischen Angebote dar.

Dort, wo nach Meinung der Verwaltung keine kommunalpolitischen Entscheidungen und Abwägungen vorzunehmen sind, hat sie einen Vorschlag unterbreitet.

In den Bereichen, in denen kommunalpolitische Abwägungen vorzunehmen sind, liegt die Entscheidung ausschließlich beim Gemeinderat; so sieht es auch die Gemeindeordnung vor (vgl. § 24 Abs. 1 GemO).

Auf die Aussage von Herrn Heckhausen, Kommunalreferat beim RP Stuttgart, wird verwiesen, wonach der Gemeinderat und der Bürgermeister die Verwaltungsorgane der Stadt sind.

Der Gemeinderat - und damit jedes einzelne seiner Mitglieder – ist/sind damit keine Interessenvertreter einzelner Gruppen in der Bevölkerung, sondern sie müssen stets das Gesamtwohl der Stadt und ihrer Einwohner vor Augen haben bzw. dieses fördern.

3. Maßnahmen – Wie müssen wir es tun?

Im vorliegenden Konsolidierungskatalog hat die Verwaltung die freiwilligen Aufgaben und die Pflichtaufgaben, die nur dem Grunde nach erfüllt werden müssen, deren „Ausgestaltung" aber der Stadt selbst überlassen ist, zusammengefasst.

Dem Gemeinderat soll also ermöglicht werden die erforderlichen Entscheidungen abzuwägen und letztendlich zu treffen, welche Freiwilligkeitsleistungen weiterhin und in welcher Form aufrechterhalten werden.

Die Entscheidung über diese leider notwendig gewordenen Änderungen in den Standards und den Strukturen des städtischen Angebots hat sich der Gemeinderat in der Beratung am 11.03.2020 ausdrücklich erbeten und für sich eingefordert und abschließend mehrheitlich auch so beschlossen.

Sicherlich wird es einzelne Punkte geben, die länger, andere die weniger lang oder kaum diskutiert werden müssen.

Allerdings stellt z.B. die Vereinsförderung aus Sicht der Verwaltung einen zu komplexen Bereich dar, der im Zuge dieser beiden Sitzungstage abschließend behandelt werden kann. Hier ist es dann möglich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Gemeinderats und der Verwaltung zu bilden, um eine neue und tragbare Struktur für die zukünftige Förderung zu erarbeiten.

Zuletzt noch der Hinweis: Sollte eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze ins Auge gefasst werden, ist ein Beschluss bis 30.06.2020 erforderlich, wenn die Erhöhung schon für 2020 gelten soll.

In diesem Fall muss entweder der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung bis zu diesem Termin verabschiedet und genehmigungsfähig sein oder wir müssen eine Realsteuerhebesatzsatzung separat beschließen. Letzteres ist im Übrigen keine Seltenheit.

gez.
Bernd Pawlak

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen